

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 6/12 B

L 3 AL 15/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 145/08 (SG Itzehoe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2013 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 28. September 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten ua darüber, ob die Beklagte die Bewilligung von "Zuschussleistungen nach § 207a SGB III aF" zu den an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Klägers teilweise aufheben und überzahlte Beitragszuschüsse zurückfordern durfte.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 28.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 31.1.2013 allein den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Der Kläger wirft auf Seite 3 f seiner Beschwerdebegründung folgende Rechtsfrage auf:

"Verstößt ein Bescheid, der teilweise die Bewilligung von Zuschussleistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 207a SGB III a.F. aufhebt, gegen den Bestimmtheitsgrundsatz in § 33 Abs. 1 SGB X, wenn weder aus seinem Verfügungssatz



noch aus seiner Begründung ersichtlich ist, welche Bescheide aufgehoben werden sollen und eine geltend gemachte Rückforderungssumme lediglich pauschal benannt wird, ohne sie einzelnen Bewilligungsmonaten zuzuordnen?"

- 7 Zur Erläuterung bezieht er sich ua auf eine - von ihm angenommene - unterschiedliche Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger bei der Aufhebung bzw Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte, schildert diese und meint, dass es "im Hinblick auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz" einer "bundes-einheitlichen Entscheidung" bedürfe. Sodann wendet er sich der Instanzrechtsprechung in der Sozialgerichtsbarkeit zu und berichtet über hier bestehende unterschiedliche Rechtsauffassungen. Weiter legt er - unter Hervorhebung konkreter Entscheidungen aus der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit - die von ihm für zutreffend gehaltene Rechtsansicht dar, wonach in einem Aufhebungsbescheid die aufgehobenen Verwaltungsentscheidungen unter Angabe des jeweiligen Datums genau benannt werden müssen. Schließlich behauptet er, dass eine Entscheidung des BSG zu dieser Thematik noch ausstehe und auch dessen Urteile vom 15.8.2002 (*SozR 3-1500 § 128 Nr 15*) und 2.6.2004 (*BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 § 115 Nr 1*) hier keine Klarheit brächten, weil fraglich sei, ob diese Entscheidungen auf die "Rückforderung von Zuschussleistungen zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. § 207a SGB III a.F." übertragen werden könnten. Der Kläger begründet die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage ua damit, dass die Beklagte einen neuen - dann formell rechtmäßigen - Aufhebungsbescheid wegen der Jahresfrist des § 45 Abs 4 S 2 SGB X iVm § 48 Abs 4 S 1 SGB X nicht (mehr) erlassen dürfte.
- 8 Mit diesen Ausführungen genügt der Kläger den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.
- 9 Der Senat lässt offen, ob der Kläger mit der von ihm aufgeworfenen Frage überhaupt eine hinreichend konkrete, prüffähige Rechtsfrage stellt, die in einem späteren Revisionsverfahren beantwortet werden könnte, oder (nur) eine Tatsachenfrage, also eine Frage der Subsumtion seines (individuellen) Sachverhalts, hier der Beurteilung des Aufhebungsbescheids vom 15.6.2010 (idF seiner Änderungen) am Maßstab des § 33 Abs 1 SGB X. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit der Frage - ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dar. Der Berufungsentscheidung liegt die Prämisse zugrunde (*vgl S 11 f des Urteilsabdrucks*), dass aus dem Verfügungssatz des Aufhebungsbescheids und seiner Begründung sowie dem Schriftsatz (Erklärung) vom 1.11.2010 (gerade) - entgegen der vom Kläger vorgenommenen Wertung - deutlich geworden sei, in welchem Umfang es zur Aufhebung und mit welcher Summe es zur Erstattung kommen sollte. Das LSG hat die maßgebenden Bescheide/Erklärungen ausgelegt und ihnen - trotz missverständlich gewählter Formulierungen im Schriftsatz vom 1.11.2010 (gerade) keinen Erklärungsinhalt dergestalt entnommen, dass die Beklagte an der Rücknahme (überhaupt) nicht mehr festhalten wollte, und (gerade) keine pau-



schale Bezeichnung der Rückforderungssumme angenommen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Rüge des Klägers als Angriff allein gegen die richterliche Überzeugungsbildung dar, nämlich gegen die Auslegung und Würdigung der Bescheide/Erklärungen im Hinblick auf § 33 Abs 1 SGB X. Darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache jedoch nicht gestützt werden. Dass der Kläger (außerdem) Rechtsfragen stellt, die sich auf die Auslegung und hierbei anzuwendende Auslegungsgrundsätze beziehen, ist nicht erkennbar.

- 10 Selbst wenn eine hinreichend konkrete Rechtsfrage anzunehmen wäre, könnte deren Klärungsbedürftigkeit nicht allein darauf gestützt werden, dass sie in der Praxis der Sozialversicherungsträger und Sozialgerichte unterschiedlich beantwortet wird und das BSG zum Topos "Aufhebung/Rückforderung von Zuschussleistungen nach § 207a SGB III a.F. und Bestimmtheitsgrundsatz" noch nichts entschieden hat. Insoweit legt der Kläger nicht dar, inwieweit sich nicht aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Aufhebung von Verwaltungsakten, die er teilweise benennt (*BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 15; BSGE 93, 51 = SozR 4-4100 § 115 Nr 1*), ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der gestellten Frage ergeben können.
- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

